

BGer 5A_412/2026 vom 15. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_412_2026

FR: TF 5A_412/2026 du 15 mai 2026

IT: TF 5A_412/2026 del 15 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnte höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten erfolgenden Ausführungen im 17-seitigen angefochtenen Entscheid zur ernsthaften Gesundheitsgefährdung, zur Behandlungsbedürftigkeit und der betreffenden Urteilsunfähigkeit sowie zum Behandlungsplan nicht auseinander. Er hält einzig abstrakt fest, es fehle ihm nicht an einer Krankheits- und Behandlungseinsicht und er sei auch nicht selbstgefährdet wegen reduzierter Nahrungsaufnahme. Damit ist weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Zwangsmedikation dargetan.

Im Übrigen äussert sich der Beschwerdeführer - in ähnlicher Weise wie in den jeweiligen diesbezüglichen Beschwerden betreffend die fürsorgerische Unterbringung (vgl. Urteile 5A_351/2025 vom 8. Mai 2025 und 5A_320/2026 vom 16. April 2026) - zur fürsorgerischen Unterbringung, welche vorliegend allerdings nicht Verfahrensgegenstand ist, indem er kritisiert, jetzt schon sehr lange in der Klinik zu sein, obwohl die Verkäuferin in der Bäckerei damals die Polizei angelogen und er sie nicht getreten oder angefasst habe; er habe auch nie Personal angegriffen und einzig einer Frau beim Spaziergang die Brille abgezogen, als sie seine Begrüssung nicht erwidert habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.